



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0075-23-11
= RSS-E 14/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 1.2.2024

| | |
|----------------------|--|
| Vorsitzende | Dr. Ilse Huber |
| Beratende Mitglieder | Balázs Rudolf MA Joachim Tristan Groh Dr. Wolfgang Reisinger |
| Schriftführer | Mag. Christian Wetzelsberger |

| | | |
|-----------------|-----------------------|--------------------------|
| Antragsteller | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs- nehmer |
| vertreten durch | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs- makler |
| Antragsgegnerin | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherer |
| vertreten durch | ----- | |

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller ist bei der Antragsgegnerin zur Polizzennr. *(anonymisiert)* rechtsschutzversichert. Umfasst sind unter anderem die Bausteine Schadenersatz-Rechtsschutz, Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz und Allgemeiner Rechtsschutz für Familien- und Erbrecht.

Vereinbart wurden die ARB 2017, deren Artikel 26 lautet:

„Artikel 26 - Rechtsschutz für Erbrecht

Artikel 26

Rechtsschutz für Erbrecht

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Gerichten aus dem Bereich des Erbrechtes.

In Außerstreitsachen besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen. In Verfahren zur Entscheidung über widersprechende Erbantrittserklärungen (§§ 161 ff AußStrG) besteht Versicherungsschutz auch in erster Instanz.“

Der Antragsteller ist gesetzlicher Alleinerbe seiner verstorbenen Mutter. Er beehrte Rechtsschutzdeckung für die Abwehr von Ansprüchen des Lebensgefährten der Mutter, der gegen ihn als eingetragten Erben auch bereits eine Klage über 600.000 EUR eingebracht hat (Schadennr. (*anonymisiert*)).

Der Kläger bringt darin zusammengefasst vor: Er führte mit der Erblasserin über 40 Jahre eine Lebensgemeinschaft. Während dieser Zeit wurden mit erheblichen Eigenmitteln des sehr gut verdienenden Klägers ein Wohnhaus und zwei Eigentumswohnungen erworben, die im Todeszeitpunkt der Erblasserin zusammen einen Wert von 1.200.000 EUR repräsentiert haben. Er trug auch wesentlich zur Lebensführung bei. Eine Eheschließung wurde immer wieder diskutiert, ist jedoch aus noch darzulegenden Gründen unterblieben. Der Kläger vertraute darauf, dass die Erblasserin in Anerkennung seines Anteils an der Vermögensschaffung seine Interessen berücksichtigen werde, weshalb er sich nicht selbst Eigentum angeschafft hat. Er ging davon aus, dass ihn die Erblasserin letztwillig bedenken wird. Der Erblasserin war wohl bewusst, dass die geleisteten Dienste und Zuwendungen nur deshalb unentgeltlich erbracht wurden, weil sich der Kläger die spätere Heirat erhoffte, jedenfalls aber eine letztwillige Verfügung zu seinen Gunsten.

Wegen zweckverfehlter Leistung beehrt der Kläger aus dem Titel der Bereicherung seinen Anteil am Liegenschaftserwerb, der dem von der Erblasserin dazu geleisteten Beitrag entspreche.

Die Antragsgegnerin lehnte zunächst die Deckung deshalb ab, weil im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß Art. 19.2.1. ARB nur die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen versichert sei, nicht jedoch deren Abwehr.

Der vom Antragsteller bevollmächtigte Rechtsanwalt berief sich in der Folge auf den vereinbarten Erbrechtsschutz nach Art. 26 ARB. Die Rechtsgrundlage für die Passivlegitimation des Antragstellers im zu deckenden Prozess beruhe auf der Basis des Erbrechts und des Erbanfalls, ohne den es einen derartigen Anspruch ihm gegenüber gar nicht geben könne.

Die Antragsgegnerin lehnte die Rechtsschutzdeckung ab und vertrat zu diesen Ausführungen den Standpunkt, dass keine Streitigkeit aus dem Bereich des Erbrechts vorliege. Allein aus der Tatsache, dass der Antragsteller Gesamtrechnachfolger seiner Mutter sei, gegen die der Kläger seine Ansprüche zu deren Lebzeiten etwa nach einer Trennung erheben hätte können, lasse sich noch kein erbrechtlicher Anspruch ableiten. Es ergebe sich auch keine Deckung aus einem anderen Baustein.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag. Der Anspruch des Klägers im zu deckenden Prozess stütze sich irrtümlicherweise auf Bereicherungsrecht, was von der Antragsgegnerin als Ablehnungsgrund herangezogen werde.

Die Antragsgegnerin teilte mit, dass sie am Schlichtungsverfahren nicht teilnimmt.

Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Versicherungsschutz besteht gemäß Art. 26.1.2. ARB 2011 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Erbrechts vor österreichischen Gerichten. Das Erbrecht umfasst die Gesamtheit aller Normen, die den Übergang des vererblichen Vermögens einer natürlichen Person nach deren Tod auf andere - natürliche oder juristische - Personen regeln (7 Ob 135/21k; Kronsteiner, Die Rechtsschutzversicherung [2018], 99). Das Erbrecht des Antragstellers wird im vorliegenden Fall jedoch nicht bestritten, die Geltendmachung des gegen ihn erhobenen Anspruchs setzt im Gegenteil die rechtswirksame Einantwortung des Antragstellers als Gesamtrechtsnachfolger seiner Mutter voraus. Nicht jede anlässlich eines Erbfalls ausbrechende Rechtsstreitigkeit kann die Risikobeschreibung des Art. 26.1.2. ARB verwirklichen. Im zu deckenden Prozess geht es nicht um strittige, das Erbrecht regelnde Bestimmungen.

Im Erbrechtsschutz besteht daher kein Deckungsanspruch für den Rechtsstreit des Antragstellers mit dem Lebensgefährten seiner verstorbenen Mutter.

Einer Deckung nach dem Baustein Schadenersatz-Rechtsschutz hat die Antragsgegnerin zutreffend mit dem Hinweis auf den Wortlaut des Art. 19.2.1 ARB verwiesen. Danach umfasst der Versicherungsschutz wörtlich den Schadenersatz-Rechtsschutz *„für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen über 100 EUR aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts ...“*. Hier macht der Antragsteller selbst keine Ansprüche geltend, sondern es geht um einen gegen ihn erhobenen Anspruch, es handelt sich nicht um einen Aktivprozess, sondern um einen Passivprozess. Überdies geht es auch nicht um einen Schadenersatzanspruch.

Der gegen den Antragsteller erhobene Klagsanspruch ist nach dem Klagsvorbringen vielmehr als Bereicherungsanspruch (Kondiktion) wegen Wegfalls des Grundes und Nichteintritts des erwarteten Erfolgs (RS0033952), den Rechtsprechung und Lehre in Analogie zu § 1435 ABGB gewähren, zu qualifizieren. Eine in Erwartung eines erst abzuschließenden Vertrags erbrachte Vorleistung ist wegen Zweckverfehlung rückforderbar, wenn der Vertrag nicht zustande kommt (RS0017740). Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1435 ABGB wird auch dann bejaht, wenn eine Zuwendung nur „in Aussicht gestellt wird“ (RS0033806) bzw wenn sich der Empfänger gar nicht verpflichten kann (RS0012339). Ein (hier nicht vorliegender) Vertrag würde vielmehr die analoge Anwendung des § 1435 ABGB sogar ausschließen (RS0033585).

Zuwendungen ohne vertragliche Grundlage in Erwartung einer Gegenleistung erfolgen häufig dann, wenn gar keine wirksame Vereinbarung möglich ist. Wenn etwa der Empfänger einer Leistung eine Erbeinsetzung in Aussicht stellt, rechtfertigt deren Unterlassung eine Kondition, sofern der Leistende nicht seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, eine Schenkung auf eigenes Risiko zu machen (RS0033806). Nichts anderes kann für die Erwartung einer künftigen Eheschließung gelten, die ebenfalls nicht vertraglich wirksam vereinbart werden kann.

Daraus folgt, dass die Abwehr des gegen den Antragsteller erhobenen Klagsanspruchs auch nicht im Baustein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz gedeckt ist:

Art. 23 ARB - allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz - lautet:

„2. Was ist versichert?

*2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen ...“
Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.“*

Zu den „beweglichen Sachen“ zählen zwar auch Rechte (RS0128752) und damit auch die Ausübung von Gestaltungsrechten wie die Rückabwicklung von Verträgen nach Bereicherungsrecht (7 Ob 96/13p). Der gegen den Antragsteller erhobene Anspruch resultiert aber nach dem maßgebenden Klagsvorbringen gerade nicht aus einem Vertrag und schon gar nicht aus einem Vertrag des Versicherungsnehmers (=Antragstellers).

Mangels eines Vertragsabschlusses zwischen dem Kläger und der Erblasserin, der über eine künftige Heirat oder über eine künftige letztwillige Verfügung auch gar nicht rechtlich möglich gewesen wäre, geht es auch nicht um die Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten von Vertragspartnern.

Es kommt auch nicht darauf an, was ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer unter einem Bereicherungsanspruch wegen zweckverfehlter Leistung versteht, etwa ob ein solcher Anspruch von ihm einem Vertragsanspruch oder einem Schadenersatzanspruch zugeordnet werden könnte.

Rechtsbegriffe haben in der Rechtssprache eine bestimmte Bedeutung und sind daher in diesem Sinn auszulegen, wenn den zu beurteilenden Rechtsinstituten nach herrschender Ansicht ein unstrittiger Inhalt beigemessen wird und sie deshalb in der Rechtssprache eine einvernehmliche Bedeutung haben. Dementsprechendes hat auch für die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendeten Rechtsbegriffe zu gelten. Dass ein Bereicherungsanspruch wegen Nichteintritt des erwarteten Erfolgs weder ein vertraglicher Anspruch noch ein Schadenersatzanspruch ist, ist in der Rechtssprache unbestritten.

Ebenso klar ist im Sinn der Rechtssprache, dass hier keine Streitigkeit aus dem Bereich des Erbrechts vorliegt.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 1. Februar 2024